

Merkblatt für Anträge auf Erteilung einer bundesweiten Zulassung für private Hörfunk- und Fernsehprogramme

Anträge auf Erteilung einer Zulassung für Fernsehen oder Hörfunk sind **in doppelter Ausfertigung sowie einmal als elektronische Datei einzureichen**.

Sie müssen die folgenden Angaben enthalten:

1. Angaben zum Antragsteller

a. Bei natürlichen Personen:

Name, Vorname, Geburtsdatum und -ort, Wohnsitz*).

b. Bei juristischen Personen:

Name bzw. Firma, Sitz*), Handels- bzw. Vereinsregisterauszug, Name, Vorname und Wohnsitz des/der gesetzlichen oder satzungsmäßigen Vertreter/s.

Vorzulegen sind ferner der Gesellschaftsvertrag und weitere zwischen den Gesellschaftern in Bezug auf die Programmveranstaltung getroffene Vereinbarungen. Zu nennen sind die beteiligten Gesellschafter und die Höhe ihrer Beteiligung, falls sich dies nicht bereits aus dem Gesellschaftsvertrag ergibt.

c. In allen Fällen:

Erklärung, dass der Antragsteller bzw. der/die gesetzliche Vertreter

- unbeschränkt geschäftsfähig ist/sind,
- gerichtlich unbeschränkt verfolgt werden kann/können,
- die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, nicht durch Richterspruch verloren hat,
- das Grundrecht der freien Meinungsäußerung nicht nach Art. 18 des Grundgesetzes verwirkt hat,
- als Vereinigung nicht verboten ist,
- als Veranstalter die Gewähr dafür bietet, dass er unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften und der auf dieser Grundlage erlassenen Verwaltungsakte Rundfunk veranstaltet.

Die Vorlage eines Führungszeugnisses des/der gesetzlichen Vertreter/s zur Vorlage bei Behörden (nach § 30 Abs. 5 BZRG) bzw. eines Gewerberegisterauszuges.

Ferner sind entsprechend § 21 RStV vorzulegen:

- eine Darstellung der unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen im Sinne des § 28 RStV an dem Antragsteller, sowie der Kapital- und Stimmrechtsverhältnisse bei dem Antragsteller und in den mit ihm im Sinne des Aktiengesetzes verbundenen Unternehmen,
- die Angabe über Angehörige im Sinne des § 15 Abgabenordnung unter den Beteiligten nach Nr. 1, gleiches gilt für Vertreter der Person oder Personengesellschaft oder des Mitglieds eines Organs einer juristischen Person,
- Gesellschaftsvertrag und die satzungsrechtlichen Bestimmungen des Antragstellers,
- Vereinbarungen zwischen an dem Antragsteller unmittelbar oder mittelbar im Sinn von § 28 Beteiligten über die gemeinsame Veranstaltung von Rundfunk sowie über Treuhandverhältnisse und nach den §§ 26 und 28 erhebliche Beziehungen,
- eine schriftliche Erklärung des Antragstellers, dass die nach den Nummern 1 bis 4 vorgelegten Unterlagen und Angaben vollständig sind.

Das Formular Vollständigkeitserklärung finden Sie unter <http://www.mabb.de/regulierung/zulassung.html>.

Weitere medienwirtschaftliche Betätigungen des Antragstellers und/oder der an ihm Beteiligten sind zu nennen; hierzu zählt neben der Beteiligung an einem Rundfunkveranstalter insbesondere die Beteiligung an einer Zeitung oder am Betreiber einer Kabelanlage.

Bei anwaltlicher Vertretung ist eine Vollmacht vorzulegen.

2. Angaben zum geplanten Programm

- Art (Hörfunk, Fernsehen) und Kategorie (Voll- oder Spartenprogramm) des geplanten Programms;
- Programmname (ggf. Arbeitstitel);
- beantragte Zulassungsdauer (unbefristet ist auch möglich);
- Beschreibung des geplanten Programms:

Der Antrag muss erkennen lassen, in welchem Umfang Programm veranstaltet werden soll und in welchem Umfang hierbei Wiederholungen enthalten sind.

Der Antrag muss ferner das geplante Programm charakterisieren und ein erläutertes Programmschema enthalten.

- Erklärung zur Einhaltung der Programmgrundsätze gemäß §§ 3, 41 RStV, einschließlich der Benennung eines Programmverantwortlichen;
- Erklärung zur Einhaltung der Regelungen zu Werbung und Sponsoring;
- Erklärung zur Einhaltung der Regelungen zu Gewinnspielen;
- Erklärung zur Einhaltung der Regelungen zum Schutz der Menschenwürde und zum Jugendschutz nach dem JMStV, einschließlich der Benennung eines Jugendschutzbeauftragten im Sinne von § 7 Abs. 3, 5 JMStV sowie Nachweise seiner Eignung, Vorlage eines Jugendschutzstatuts (oder die explizite Erklärung, dass der Jugendschutzbeauftragte in seiner Tätigkeit weisungsfrei ist, § 7 Abs. 4 JMStV).

3. Finanzielle, technische und organisatorische Vorkehrungen für das geplante Programm

Der Antrag muss erkennen lassen, daß der Antragsteller in der Lage ist, die notwendigen finanziellen, technischen und organisatorischen Vorkehrungen für das geplante Programm zu treffen. Hierzu ist ein Wirtschafts-, Stellen- und Organisationsplan für die beantragte Zulassungsdauer vorzulegen.

Vorzulegen sind ferner eventuellen die für die Programmveranstaltung mit Dritten getroffene Vereinbarungen und geschlossene Verträge über Kredite, Bürgschaften, Programmzulieferungen, Werbevermarktung, stille Beteiligungen, wesentliche Werbeverträge etc.; der Anteil von Dritten zugelieferter Programmbestandteile ist unter Nennung der Bezugsquelle anzugeben.

*) Aus der Zuständigkeitsverteilung innerhalb der EU ergibt sich, dass die mabb nur Satellitenveranstalter zulassen kann, die ihren Sitz in Deutschland haben (Art. 2 Abs. 2 und 3 der EU-Fernsehrichtlinie). Hat der Antragsteller seinen Sitz außerhalb eines EU-Mitgliedsstaates, so ist derjenige EU-Mitgliedsstaat für die Zulassung zuständig, in dessen Hoheitsgebiet sich der uplink befindet (Art. 2 Abs. 4 der EU-Fernsehrichtlinie).